

VERORDNUNG (EG) Nr. 95/96 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Durchführung von Artikel 16 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 regelt die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2480/95⁽⁴⁾, die gegen Störungen des Gemeinschafts-
marktes zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die
Erhebung von Ausfuhrabgaben.Da es sich bei der gemeinschaftlichen und einzelstaat-
lichen Nahrungsmittelhilfe im Rahmen internationaler
Übereinkünfte oder ergänzender Programme oder bei
anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen
Belieferung um nichtgewerbliche Maßnahmen handelt,
sind die betreffenden Ausfuhrvorgänge von der auf
gewerbliche Exporte im Fall von Störungen des Getreide-
marktes anzuwendenden Ausfuhrabgabe auszunehmen.
Die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist deshalb durch eine
entsprechende Bestimmung zu ergänzen.Bei Vorlage entsprechender Belege ist diese Bestimmung
anzuwenden auf alle Ausfuhrvorgänge zur Durchführung
dieser Maßnahmen ab der erstmaligen Festsetzung von
Ausfuhrabgaben nach Artikel 16 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 in diesem Wirtschaftsjahr durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1749/95 der Kommission vom 18. Juli1995 zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeug-
nisse der KN-Codes 1001 10 00 und 1103 11 10⁽⁵⁾.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 wird der
nachstehende zweite Unterabsatz eingefügt :„Die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben auf
Ausfuhren von Getreide und Getreideerzeugnissen zur
Durchführung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen
der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten im
Rahmen internationaler Übereinkünfte oder ergän-
zender Programme und von anderen Gemeinschafts-
maßnahmen zur kostenlosen Belieferung.“*Artikel 2*Artikel 1 wird auf Antrag der Interessenten, die ihre
Eigenschaft als Exporteure für die betreffenden
Nahrungsmittelhilfemaßnahmen nachweisen, auf die seit
dem 19. Juli 1995 durchgeführten Ausfuhren angewandt.
Die gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen
Behörden geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 7. 1995, S. 21.